

Verantwortungen und rechtliche Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung (KWG)
für Pflegeperson nach § 33 SGB VIII

KWG Verdacht	Fall 1 Vernachlässigung, physische oder psychische Gewalt/Misshandlung, Suchtmittelkonsum, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt leibliche Eltern, Personen im familiären Umfeld der Herkunftsfamilie	Fall 2 Sexuelle Übergriffe, Gewalt, Mobbing durch Kinder/Jugendliche untereinander, welche in der Pflegefamilie leben	Fall 3 Fehlverhalten, körperliche oder seelische Gewalt oder Vernachlässigung, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt durch Erwachsene der Pflegefamilie gegenüber Schutzbefohlenen
Vermuteter „Täterkreis“	leibliche Eltern, Verwandte, Freunde der Familie, Nachbarn, etc.	Kinder, Jugendliche	Pflegemutter, Pflegevater, im Hausstand lebende Erwachsene
Gewaltausübende nutzen	- ihre physische, psychische, sprachliche oder intellektuelle Überlegenheit - ihre Machtposition, die Abhängigkeit, das Vertrauen oder die Unwissenheit des Kindes ihnen gegenüber aus		
Gesetzliche Grundlagen	Art. 1, 2 u. 6 Grundgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, Allgemeines Gleichstellungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz)		
	§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden. (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber. (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.		
	Belehrung zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Rahmen von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII der Pflegeperson durch das Jugendamt bei Bekanntwerden einer Gefährdung § 1631 Abs. 2 BGB „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ § 37b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII „Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.“	§ 8 Abs. 2 SGB VIII „Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.“ § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), Vorlage von Führungszeugnissen von leiblichen erwachsenen Personen im Haushalt § 37a Abs. 1 SGB VIII „Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“	§ 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) Belehrung zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Rahmen von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII der Pflegeperson durch das Jugendamt bei Bekanntwerden einer Gefährdung
Verantwortung im Verdachtsfall	Pflegeperson	Pflegeperson	Pflegekinderdienst (PKD) im Jugendamt
Vorgehen regelt	Belehrung zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Rahmen von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII der Pflegeperson durch das Jugendamt bei Bekanntwerden einer Gefährdung	Belehrung zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Rahmen von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII der Pflegeperson durch das Jugendamt bei Bekanntwerden einer Gefährdung	interner Handlungsleitfaden PKD - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) bei angezeigten und vermuteten Grenzverletzungen, körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellem Missbrauch durch Pflegeperson
Hilfe bei Verdacht	Pflegekinderdienst im Jugendamt und ASD im Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung (KWG)	Pflegekinderdienst im Jugendamt	Pflegekinderdienst und ASD im Jugendamt bei KWG
	Spezifische Hilfsangebote Informationen zum Kinderschutz auf der Kinderschutzseite des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html		
Maßnahmen der Verantwortlichen	Pflegekinderdienst prüft, bei Verdacht auf KWG Einbeziehung des ASD (interner Handlungsleitfaden)	Pflegekinderdienst prüft, bei Verdacht auf KWG Einbeziehung des ASD (interner Handlungsleitfaden)	Pflegekinderdienst prüft, bei Verdacht auf KWG Einbeziehung des ASD (interner Handlungsleitfaden)
		Pflegekinderdienst organisiert Maßnahmen, um für Sicherheit der Opfer und aller Kinder zu sorgen wird Ursache des Verhaltens in der Pflegeperson vermutet (z. B. mangelnde Erziehungskompetenz) → Prüfung von Hilfen für Pflegepersonen → ggf. nach Fall 3 weiter verfahren wird Ursache des Verhaltens im erzieherischen Bedarf des Kindes gesehen, dann Überprüfung der Geeignetheit der Hilfe	Pflegekinderdienst und ASD organisieren Maßnahmen, um für Sicherheit der Opfer und aller Kinder zu sorgen. Prüfung strafrechtlicher Konsequenzen Jugendamt → Nichteignung der Pflegeperson für das Kind bzw. Entzug der Eignung als Pflegeperson
Meldepflicht	An den Pflegekinderdienst gemäß Belehrung zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Rahmen von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII der Pflegeperson durch das Jugendamt bei Bekanntwerden einer Gefährdung	An den Pflegekinderdienst gemäß § 37b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII „Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.“	An den Pflegekinderdienst gemäß § 37b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII „Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.“ gemäß Belehrung zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Rahmen von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII der Pflegeperson durch das Jugendamt bei Bekanntwerden einer Gefährdung
Strafverfolgung	Weder für Privatpersonen noch für Institutionen besteht eine allgemeine Anzeigepflicht bei der Polizei. Literatur: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (BMFSFJ)		